



## **1. ordentliche Hauptversammlung**

der

**BUWOG AG**

am 14. Oktober 2014

**Wahlvorschläge**

des Aufsichtsrats

und

**Beschlussvorschläge**

von Vorstand und Aufsichtsrat

zur Tagesordnung

### **Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Vorlage des Jahres- sowie Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts, des Vorschlags der Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

### **Zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2013/2014 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der BUWOG AG zum 30.04.2014 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 78.780.189,79 wird auf die Gesamtzahl von 99.613.479 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,69 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 68.733.300,51 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 10.046.889,28 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 23. Oktober 2014 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der BUWOG AG werden an der Frankfurter Börse, der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 15. Oktober 2014 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2013/2014 gehandelt (Dividenden Ex-Tag).

**Zu Punkt 3. der Tagesordnung:  
Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu erteilen.

**Zu Punkt 4. der Tagesordnung:  
Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu erteilen.

**Zu Punkt 5. der Tagesordnung:  
Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat der BUWOG AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu wählen.

**Zu Punkt 6. der Tagesordnung:  
Beschlussfassungen über eine bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 3 AktG) zur Einräumung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands (Long-Term Incentive Programm 2014) und die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien)**

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die bedingte Kapitalerhöhung zur Einräumung von Aktienoptionen hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG einen Bericht erstattet, in dem für die im Rahmen des Long-Term Incentive Programms 2014 einzuräumenden Aktienoptionen insbesondere die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, die Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Anzahl der jeweils beziehbaren Aktien sowie die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge erläutert werden. Dieser Bericht des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.buwog.com](http://www.buwog.com)) veröffentlicht.

Zur Einräumung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat und vom Vorstand der BUWOG AG die folgende Beschlussfassung über eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals (§ 159 Abs 2 Z 3 AktG) vorgeschlagen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 720.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt

erhöht. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft im Rahmen des Long-Term Incentive Programms 2014 eingeräumt werden. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 13,00 (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass ein neuer Absatz (6) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

*„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 720.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft im Rahmen des Long-Term Incentive Programms 2014 eingeräumt werden. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 13,00 (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

#### **Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über die Aufhebung des gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 14.03.2014 bestehenden und nicht ausgenutzten bedingten Kapitals (§ 159 Abs 2 Z 2 AktG) zur Durchführung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags mit IMMOFINANZ AG.**

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen zur Beschlussfassung vor:

Die zur Durchführung der Abspaltung gemäß Spaltungs- und Übernahmungsvertrag zwischen IMMOFINANZ AG und BUWOG AG vom 14.03.2014 in der Hauptversammlung am 14.03.2014 gemäß § 159 Abs 2 Z 2 AktG beschlossene bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 7.364.646,00 zur Ausgabe von bis zu 7.364.646 Stück neuen Aktien der Gesellschaft wird aufgehoben.

Der Zweck dieser bedingten Kapitalerhöhung war die allfällige Ausgabe von zusätzlichen Aktien der BUWOG AG zur Durchführung der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses gemäß Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 14.03.2014 für den Fall der Ausübung von Wandlungsrechten aus den IMMOFINANZ-Wandelschuldverschreibungen fällig 2017 und fällig 2018 im Zeitraum vom 30.01.2014 (Tag der Aufstellung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags) bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung durch Eintragung in das Firmenbuch (erfolgt am 26.04.2014). Im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14.03.2014 wurde entsprechend festgesetzt, dass die bedingte Kapitalerhöhung nur

insoweit durchgeführt wird, als Inhaber der IMMOFINANZ-Wandelschuldverschreibungen fällig 2018 oder fällig 2017 im Zeitraum vom 30.01.2014 (Tag der Aufstellung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags) bis zum Wirksamwerden der Abspaltung Wandlungsrechte ausüben und dafür von IMMOFINANZ AG neue Aktien aus bedingtem Kapital ausgegeben werden.

Das bedingte Kapital wurde nicht ausgenutzt, Ansprüche auf Ausgabe von Bezugsaktien oder Bezugsrechte gemäß dem Zweck der bedingten Kapitalerhöhung sind nicht entstanden. Eine Ausnutzungsentscheidung des Vorstands der Gesellschaft ist nicht erfolgt und der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist aufgrund der Durchführung der Abspaltung ohne Ausnutzung des bedingten Kapitals dauerhaft entfallen.

**Zu Punkt 8. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassungen über die Ermächtigung des Vorstands zur Emission von Wandelschuldverschreibungen samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen sowie Beschlussfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (23. September 2014) hat die Gesellschaft insgesamt 99.613.479 Stück Aktien ausgegeben und das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 99.613.479,00. Der zur Beschlussfassung vorgesehene Emissionsrahmen für Wandelschuldverschreibungen sowie die bedingte Kapitalerhöhung umfasst rund 20% des derzeit ausgegebenen Grundkapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen die folgenden Beschlussfassungen vor:

1.1. Der Vorstand wird ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 390.000.000,00, mit denen ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf bis zu 19.922.696 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 19.922.696,00 verbunden ist, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss jeweils auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Diese Ermächtigung kann auch wiederholt ausgenutzt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.

1.2. Auf Grundlage dieser Ermächtigung dürfen Wandelschuldverschreibungen (i) nur nach vollständiger Tilgung der auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses der Gesellschaft vom 07. März 2014 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen 2019 (ISIN AT0000A17CA5) („Wandelschuldverschreibungen 2019“) oder (ii) zur Finanzierung einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung von Wandelschuldverschreibungen 2019 ausgegeben werden.

1.3. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus einer solchen Wandelschuldverschreibung ausgeübt werden können, zusammen mit neuen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung entfällt.

1.4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;
- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;
- (iv) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- (v) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten; oder

- (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
- 1.5. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der BUWOG AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung (Ausübung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten) Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
- 1.6. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnis des Wandlungspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.
- 1.7. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.
- 2.1. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 19.922.696,00 durch Ausgabe von bis zu 19.922.696 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14. Oktober 2014 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung

(insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2.2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass ein neuer Absatz (7) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

*„(7) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 19.922.696,00 durch Ausgabe von bis zu 19.922.696 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14. Oktober 2014 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.buwog.com](http://www.buwog.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

#### **Zu Punkt 9. der Tagesordnung: Ersatzwahl in den Aufsichtsrat**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Funktionsperiode von Dr. Eduard Zehetner als Mitglied des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschließt.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Mandats von Dr. Eduard Zehetner als Vorstandsmitglied der IMMOFINANZ AG hat Dr. Eduard Zehetner wirksam mit Ende 30. April 2015 sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der BUWOG AG zurückgelegt. Dr. Oliver Schumy ist als neues Vorstandsmitglied der IMMOFINANZ AG bestellt worden.

Scheiden gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 10 Abs 5 der Satzung auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Dr. Oliver Schumy als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, und zwar mit Wirkung ab 01. Mai 2015 für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschließt.

Dr. Oliver Schumy hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.buwog.com](http://www.buwog.com)) veröffentlicht ist.

Wien, September 2014